

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1959	Nummer 91
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2132	21. 7. 1959	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Brandschau	1969
2134	5. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern	1973
2134	5. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers Dienstanweisung für die Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule NW.	1974
2135	5. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Brandmeister und Hauptbrandmeister der freiwilligen Feuerwehren	1991

I.

2132

Durchführung der Brandschau

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1959 —
III A 3/200 — 5605/59

In der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau v. 6. April 1959 (GV. NW. S. 79) sind die Aufgaben der Brandschaukommissionen und der Brandverhütungsingenieure geregelt.

1-3 Um eine Einheitlichkeit in der Berichterstattung zu erzielen, bitte ich, die als Anlage 1 bis 3 abgedruckten Formblätter:

- a) Niederschrift über die Brandschau,
b) Niederschrift über die Nachprüfung
und c) monatlicher Tätigkeitsbericht
zu verwenden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage 1

Niederschrift

über die Brandschau am 19.....

bei

in

Kreis:

Gemeinde

(Amt):

Lfd. Nr.	Art der Mängel und notwendige Maßnahmen	Frist zur Beseitigung

Sie werden gebeten, die festgestellten Mängel fristgemäß zu beseitigen. Die Nachschau wird in Tagen
— Wochen — erfolgen.

Verteiler:

1. Eigentümer, Besitzer
2. Örtliche Ordnungsbehörde
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
4. Prüfer

....., den 19

(Vorsitzender der Brandschaukommission)
(Brandverhütungsingenieur)

Anlage 2

Niederschrift

über die Nachprüfung am Kreis:

bei Gemeinde

in (Amt):

Betr.: Brandschau vom

Die Nachprüfung ergab:

daß die bei der Brandschau festgestellten Mängel beseitigt sind,

daß von den bei der Brandschau festgestellten Mängeln folgende nicht beseitigt sind:

Lfd. Nr.	Mängel

Verteiler:

1. Eigentümer, Besitzer
2. Örtliche Ordnungsbehörde
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
4. Prüfer

....., den 19

(Vorsitzender der Brandschaukommission)
(Brandverhütungsingenieur)

Anlage 3

Tätigkeitsbericht

für die Zeit vom bis

Brandschaukommission:

Brandverhütungsingenieur:

Tag	Ort	Art des Dienstgeschäftes	1	2	3	4	5	6

1. Hauptrevisionen
2. Nachrevisionen
3. Festgestellte Mängel
4. Abgestellte Mängel
5. Geprüfte Baugesuche
6. Beratungen

....., den 19

Verteiler:

Regierungspräsident
Oberkreisdirektor
Prüfer

(Vorsitzender der Brandschaukommission)
(Brandverhütungsingenieur)

2134

Richtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1959 —
III A 3/230—6088/59

Die nachfolgenden Richtlinien sollen den Trägern des Feuerschutzes Hinweise für die technische Gestaltung der Gerätehäuser geben.

Die architektonische Form soll sich dem Ortsbild einfügen. Es empfiehlt sich, außer dem Leiter der Feuerwehr auch den Kreisbrandmeister vor Beginn der Planungen beratend hinzuzuziehen.

Weiter ist zu beachten:

1. Für die Unterstellung von Kraftfahrzeugen in Gerätehäusern sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze v. 17. Februar 1939 (Reichsgaragenordnung — RGBl. I S. 219) i. d. F. v. 13. September 1944 (RABl. S. 325) maßgebend.
2. Treppenhäuser sind von der Fahrzeughalle durch feuerbeständige Türen nach DIN 18 081 zu trennen.
3. Zwischen dem Gerätehaus und der Straßenflucht ist nach Möglichkeit eine Freifläche von 8 bis 10 m Tiefe vorzusehen. Die Freifläche ist entsprechend zu befestigen. Vor dem Gerätehaus sind Halteverbotschilder anzubringen.
4. Für die Mindestgröße der Fahrzeugstände und die Abmessungen der Tore gilt folgende Aufstellung:

Fahrzeugtype	Lichte Innenmaße der geöffneten Tore		Fahrzeugstand- fläche	
	Breite in m	Höhe in m	Länge in m	Breite in m
LF 8 — TSA	3,50	× 3,00	12,50	× 4,20
LF 16	3,50	× 3,10	12,00	× 4,50
LF 16 — TS	3,50	× 3,10	11,00	× 4,50
TLF 16	3,50	× 3,10	9,50	× 4,50
TSF (T)	3,00	× 2,75	7,00	× 3,50
DL 18	3,50	× 3,30	10,00	× 4,00
DL 25	3,50	× 3,60	10,00	× 4,00
DL 30	3,50	× 3,60	12,00	× 4,00
S 1200	3,50	× 3,10	11,00	× 4,50
Unfallrettungs- wagen (2tragig)	3,00	× 2,75	9,00	× 3,50
Kommandowagen	3,00	× 2,75	7,00	× 3,50

Bei der Bemessung der Standfläche ist darauf zu achten, daß die Türen von nebeneinanderstehenden Löschfahrzeugen ohne gegenseitige Behinderung geöffnet werden können.

5. Umfassungswände sollen massiv gebaut und verputzt werden. Liegen über den Fahrzeugständen Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so muß die Decke, auch wenn die Räume nur zeitweise benutzt werden, feuerbeständig ausgeführt werden. Als Dachdeckung soll Hartbedachung verwendet werden. Fußböden sind mit Zementglattstrich auf Betonunterlage zu verstehen oder entsprechend auszuführen. Ein Gefälle des Fußbodens von 8 bis 10 cm nach den Toren ist zweckmäßig.
6. Für die Tore größerer Gerätehäuser werden vierteilige Klapptore, nach innen aufschlagend mit automatischer Feststellung der Torflügel empfohlen, damit die Tore auch bei Schneefall unbehindert geöffnet werden können.
7. Die elektrische Beleuchtung ist nach den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung zu installieren. Beleuchtungsstellen in der Fahrzeughalle sind nicht über den Fahrzeugen anzubringen, da sonst die Geräteraume der Fahrzeuge im Schatten liegen. Außenbeleuchtung ist nicht über oder am Torpfeiler anzubringen.

8. Fenster sollen Lüftungsflügel haben. Die Verglasung soll zum Schutz des Schlauchmaterials und der Bereifung gegen Sonnenbestrahlung lichtbrechend sein.
9. Die zweckmäßigste Beheizung ist eine Zentralheizung von benachbarten öffentlichen Gebäuden. Einzelheizungen müssen den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung entsprechen.
10. In Nebenräumen soll Platz für Material- und Geräteschränke vorgesehen werden. Eine Arbeitsgrube mit 5 cm starker Bohlenabdeckung 1×7 m groß, 1,30 bis 1,50 m tief ist zweckmäßig.
11. Zum Reinigen des Gerätehauses und der Fahrzeuge ist eine Zapfstelle mit D-Festkupplungsanschluß anzulegen.
12. An den Wänden sind Aufhängevorrichtungen vorzusehen
 - a) für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Feuerwehrmänner,
 - b) für Waldbrandgeräte,
 - c) für Hakenleitern.
13. Für die Unterbringung von Schläuchen in Regalen sind folgende Größen notwendig:

Druckschlauch B	Höhe 550 mm
	Tiefe 650 mm
	Breite 145 mm
Druckschlauch C	Höhe 500 mm
	Tiefe 500 mm
	Breite 110 mm.

14. Wenn ein Schlauchtrocken- und Übungsturm errichtet wird, sind für das Besteigen mit Hakenleitern Maße nach DIN 14 710 einzuhalten.

Die Fensterbreite soll nicht unter 1,20 m, die Fensterhöhe etwa 1,80 m betragen. Der Fallbereich der aufgehängten Schläuche muß durch Absperrvorrichtungen freigehalten werden.

— MBl. NW. 1959 S. 1973.

2134

Dienstanweisung für die Prüfer des Technischen Überwachungs- dienstes der Landesfeuerwehrschule NW.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1959 —
III A 3/247—6088/59

- I. Der Technische Überwachungsdienst (TUD) im Lande Nordrhein-Westfalen ist der Landesfeuerwehrschule angegliedert.

Zweck dieser Einrichtung ist die Sicherung der ständigen Betriebsbereitschaft der Kraftspritzen, Löschfahrzeuge und sonstigen Feuerwehrfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Prüfern Werkstattfahrzeuge zur Verfügung, für deren Pflege und Instandhaltung sie verantwortlich sind.

1. Den Einsatz der Prüfer regelt der Regierungspräsident.
 2. Vor Beginn der Prüfungen meldet sich der Prüfer beim Kreis- bzw. Stadtbrandmeister. Dieser setzt die Reihenfolge der Prüfungen innerhalb seines Dienstbereichs fest.
- III. Die Prüfer haben folgende Aufgaben durchzuführen:
1. Laufende Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Kraftspritzen, Feuerwehrfahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger sowie sonstiger Geräte,
 2. Auswechslung schadhafter Teile, soweit es im Rahmen der mitgeführten Ersatzteile möglich ist,
 3. Überprüfung von Kraftspritzen und Feuerwehrfahrzeugen, die von Fachwerkstätten instandgesetzt worden sind,
 4. Überprüfung der Unterbringung, Pflege und Wartung von Kraftspritzen und Feuerwehrfahrzeugen,

5. Sonderprüfungen nach Weisung der Landesfeuerweherschule,

6. Unterweisung der Maschinisten bei den Überprüfungen.

IV. Für die Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt III gilt folgendes:

1. Die Prüfung von Kraftspritzen und Löschfahrzeugen umfaßt eine Trockensaugleistungs- und Druckprobe nach DIN 14 420, bei Feuerwehrfahrzeugen außerdem eine Probefahrt. Die Überprüfung der Kraftfahr-Drehleitern und sonstiger Leitern erfolgt nach DIN 14 701 bzw. DIN 14 703.

Anlage 1

2. Über alle Prüfungen sind Prüfberichte nach dem Muster der Anl. 1 dreifach auszufertigen. Hiervon erhält je eine Ausfertigung der Träger des Feuerschutzes, der Kreisbrandmeister und die Landesfeuerweherschule.

Anlage 2

Außerdem ist am Schluß eines jeden Monats ein Monatsbericht nach dem Muster der Anl. 2 zweifach zu fertigen. Hiervon erhält eine Ausfertigung die Landesfeuerweherschule, eine Ausfertigung verbleibt beim Prüfer.

Anlage 3

Über die geprüften TSA ist monatlich ein Bericht nach dem Muster der Anl. 3 für die Bezirksbrandmeister und die Kreisbrandmeister sowie für die Landesfeuerweherschule zu fertigen.

3. Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind monatlich bei der Landesfeuerweherschule anzufordern und nach Eingang in die Ersatzteilkartei einzutragen (Anl. 4). Die verbrauchten Ersatzteile sind monatlich anhand der Abrechnungsformulare (Anl. 5) aus der Ersatzteilkartei auszutragen. Bei Verbrauchsmaterialien wird in der Ersatzteilkartei nur der Eingang vermerkt.

Anlage 4

Anlage 5

4. Die Prüfungen nach Abschnitt III werden kostenlos durchgeführt. Ersatzteile im Werte bis zu 100,— DM werden kostenlos abgegeben. Ersatzteile im Werte von über 100,— DM sind dem Träger des Feuerschutzes in Rechnung zu stellen. Hierbei ist

vor dem Einbau der Ersatzteile die Zustimmung des Trägers des Feuerschutzes einzuholen. Die Zustimmung ist auf der Ersatzteilabrechnung zu vermerken.

5. Betriebe mit anerkannten Werkfeuerwehren können bei den Regierungspräsidenten die kostenlose Überprüfung der Löschfahrzeuge und Kraftspritzen beantragen. Ersatzteile sind dem Betrieb in Rechnung zu stellen. Der Betrieb ist vor Ausführung der Arbeiten von den entstehenden Kosten in Kenntnis zu setzen.

6. Der Träger des Feuerschutzes ist von notwendigen Instandsetzungen, die in Werkstätten ausgeführt werden müssen, sofort in Kenntnis zu setzen.

7. Der Prüfer führt eine Kartei über Kraftspritzen und Löschfahrzeuge seines Bezirks nach Anl. 6.

Anlag

8. Der Prüfer kann an Dienstbesprechungen der Kreisbrandmeister teilnehmen.

9. Der Prüfer führt ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anl. 7.

Anlag

10. Der Prüfer erhält von der Landesfeuerweherschule einen Handvorschuß von 50,— DM zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben für Instandsetzungen des Werkstattfahrzeuges. Die verausgabten Beträge sind unter Beifügung der Belege monatlich mit der Landesfeuerweherschule abzurechnen.

Der Prüfer erhält einen Reisekostenvorschuß, der monatlich mit der Landesfeuerweherschule abzurechnen ist.

11. Über die bei den Überprüfungen gemachten besonderen Erfahrungen und Vorkommnisse sind der Landesfeuerweherschule schriftliche Berichte vorzulegen.

12. Die Arbeitszeit der technischen Prüfer regelt die Landesfeuerweherschule.

13. Der Prüfer muß ständig fernmündlich zu erreichen sein. Aus diesem Grunde muß sich derselbe täglich beim Kreis- bzw. Stadtbrandmeister persönlich oder fernmündlich melden.

Prüfung einer Kraftspritze

Standort: Kreis: Prüfungstag: Ord.-Nr.

I. Gegenstand der Prüfung

	Fabrikat	Baumuster	Nr.	
Fahrgestell				Art der Kühlung:
Motor				
Pumpe				Art der Entlüftung:
Aufbau				Baujahr:

II. Spritzenleistung

a) Trockenprobe der Pumpe: Erzielter Unterdruck: mWS, n: U/min., Zeit: s,
nach 1 Min.: mWS

b) Wasserleitungs- und Druckprobe:

[illegible]

III. Prüfungsergebnis

Befund			Wartung	Unterstellung	Bedienung
	b. Ank.	b. Abf.			
einsatzbereit			gut	gut	Maschinisten:.....
bedingt einsatzbereit			ausreichend	ausreichend	mit Lehrgang:
nicht einsatzbereit			nicht ausreichend	nicht ausreichend	ohne Lehrgang:

IV. Festgestellte Mängel

[illegible]

V. Nicht abgestellte Mängel

Nr. des Mängelverzeichnisses auf der Rückseite			

Ist Überholung in einer Fachwerkstatt erforderlich?

Bemerkung:

(Unterschrift)

Mängelverzeichnis

A) Motor

1. Motor sitzt fest
2. Kurbelgehäusebruch
3. Kurbelgehäuseundichtigkeit
4. Kurbelwellenschaden
5. Kurbelwelle hat Längsspiel
6. Kolbenringe sitzen fest
7. Kurbelwellendichtung vorne, mitte oder hinten undicht
8. Kolben gerissen oder gefressen
9. Kolben hat Spiel
10. Zylinderblock gerissen
11. Zylinderkopf verzogen
12. Zylinderkopf gerissen
13. Zylinderkopfdichtung schadhaf
14. Kolbenbolzen haben Spiel
15. Kompressionsdruck zu gering
16. Anwerfhebel bzw. Kurbel schadhaf
17. Anwerfritzel bzw. Klaue abgenutzt
18. Freilauf und Walzen abgenutzt
19. Kurbelgehäusehahn fehlt
20. Wasserablaßhahn fehlt (Motor)
21. Schwungscheibe lose
22. Motorfuß gebrochen
23. Auspufftopf verschlissen
24. Auspuffdichtung durchgeblasen
25. Knopf am Anwerfhebel fehlt
26. Kupplung lose
27. Kupplung mit zu wenig Spiel
28. Kupplungsbelag verschlissen
29. Regler schadhaf
30. Regler ohne Öl oder vorstellt
31. Mechanische Störungen am Vergaser
32. Vergaserdüse zu groß bzw. zu klein
33. Vergaserschwimmer schadhaf
34. Vergaser verdreht, korrodiert
35. Schwimmerventil undicht oder zu klein
36. Luftfilter verdreht
37. Luftfilter beschädigt bzw. fehlt
38. Kühlwassertank bzw. Kühlschlange beschädigt
39. Kühlwasserleitungen durchgerostet
40. Tankdeckel schadhaf oder fehlt
41. Benzintank schadhaf
42. Benzinbahn schadhaf oder verstopft

B) Pumpe

43. Benzinleitung undicht bzw. beschädigt
44. Kühlwasserschlauch schadhaf
45. Ventildeckeldichtung schadhaf
46. Ventile schadhaf, Spiel
47. Keilriemen schadhaf, locker
48. Öldruckschalter schadhaf
49. Benzinpumpe schadhaf oder verschlissen
50. Ölwechsel nicht durchgeführt bzw. Ölstand zu niedrig

C) Zündvorrichtung

51. Distanzbuchse abgenutzt
52. Pumpengehäuse gerissen
53. Pumpenwelle verschlissen, hat Schlag
54. Kreiselräder schadhaf
55. Leitapparat beschädigt
56. Pumpendeckel beschädigt
57. Wasscrlager im Pumpendeckel ausgeschlagen
58. Druckventil undicht
59. Druckventil schadhaf
60. Druckventilspindel abgebrochen, beschädigt
61. Saugsieb defekt
62. Schalthebel abgebrochen
63. Schaltkükken schwergängig, defekt, undicht
64. Pumpenwasserablaßhahn abgebrochen, verstopft
65. Schleifringpackung verschlissen
66. Anlauftring beschädigt
67. Pumpenwellenpackung (Densor) undicht
68. Auffüllstopfen für Densorpackung schadhaf (Gewinde)
69. Abschmiervorrichtung schadhaf
70. Vakuummeter-Manometer defekt, verstopft
71. Manometer-Vakuummeterglas fehlt bzw. ausgebrochen
72. Drehzahlmesser schadhaf
73. Mittellager der Pumpenwelle ohne Fett bzw. ausgeschlagen

D) Entlüftung

74. Dauermagnet lose
75. Dauermagnet zu schwach
76. Zündmagnetplatte (Ankerplatte) schadhaf
77. Standmagnetzunder schadhaf
78. Standmagnetzunder verölt

E) Aufbau und Fahrgestell

79. Unterbrecherkontakte verstellt, schadhaf oder belegt
80. Stromabnehmer im Magnetzunder schadhaf
81. Stromabnehmer am Gasstrahler durchgebrannt
82. Stromabnehmer an Zündmagnetplatte defekt
83. Zündkabel gebrochen
84. Zündkabelstecker fehlt bzw. schadhaf
85. Zündkerzen abgenutzt oder mit falschem Wärmewert
86. Zündkerzen verölt, verrußt
87. Zündkerzenkappen defekt
88. Kurzschlußkabel zum Gasstrahler fehlt, schadhaf
89. Verteiler schadhaf
90. Speckstein am Gasstrahler defekt
91. Kupplung am Standmagnetzunder lose oder verschlissen
92. Zündkabelverschraubung schadhaf

F) Zündkerzen

93. Gasstrahlergehäuse defekt
94. Gasstrahlerkükken verstellt, schwergängig
95. Gasstrahlerkükken abgebrochen
96. Rückschlagventilstutzen defekt
97. Rückschlagventilstutzenfeder ausgeglüht, fehlt
98. Rückschlagventilstutzenpilz fehlt, defekt
99. Fangdüse defekt, verstopft
100. Strahldüse defekt
101. Kolben für Kapselschieberpumpe mit Lamellen ausgeschlagen, hat Seitenspiel
102. Hahnkükken für Kapselschieberpumpe abgenutzt, undicht
103. Reibrad für Kapselschieberpumpe mit Riefen, abgenutzt
104. Mitnehmerrad für Kapselschieberpumpe der Pumpenwelle ausgeschlissen
105. Wasserringpumpe defekt
106. Sieb im Gasstrahler beschädigt, fehlt
107. Sperrklappe verstellt, defekt
108. Absaugleitungen undicht
109. Drehkolben oder Doppelkolbenlüftung schadhaf

G) Zündkerzen

110. Aufbau schadhaf
111. Wassertank schadhaf bzw. starker Rostansatz
112. Batterien leer bzw. aufgebraucht
113. Feuerwehrsinalgerät unvollständig bzw. schadhaf

**Landesfeuerwehrschule
Nordrhein-Westfalen
Techn. Überwachungsdienst**

....., den 19.....

Prüfung von Tragkraftspritzen-Anhängern

RB: Kreis: Zeit von: Ord.-Nr.

bis:.....

Standort: Vorgefundene Mängel

	Deichselverstärkung fehlt
	Zugöse entspricht nicht DIN 74 054
	schadhaft
	Aufbau:
	verschmutzt
	Nummernschild fehlt
	fehlt
	Stopplicht:
	schadhaft
	fehlt
	Nummernschildbeleuchtung:
	schadhaft
	fehlen
	Dreieckrückstrahler:
	schadhaft
	links
	Schlußleuchte:
	schadhaft
	rechts
	Unterlegkeile fehlen
	sonstige Schäden

Art

Kartei Nr.

Anlage 4
(Größe DIN A 5)

[illegible]

Technischer Überwachungsdienst für Kraftspritzen

Ersatzteilabrechnung

zu Prüfbericht Nr. 195....

des Werkstattwagens

Kreis Gemeinde

[illegible]

....., den 195.....
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Regierungsbezirk Amt Nr.

Kreis Gemeinde

Standort des Gerätes

Gerät

Beschaffungsjahr **Beförderungsart**

Hersteller

Fahrgest.-Nr. Motor:

Pumpe:

Hersteller

Typ

Pumpennummer

Entlüftung

Zugwagen für TS

eigen — verpflichtet — geliehen

Reifen:

vorne Gr.

hinten **Gr.**

(Rückseite)

[illegible]

2135

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Brandmeister und Hauptbrandmeister der freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1959 —
III A 3/271 — 6088/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Brandmeister und Hauptbrandmeister der freiwilligen Feuerwehren erlassen.

1. Brandmeister

1.1 Auswahl

Der Träger des Feuerschutzes kann einen Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister zur Brandmeisterausbildung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn dieser die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren v. 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) erfüllt und nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Brandmeisters geeignet erscheint. Der Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister muß in allen Zweigen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Verwendung gefunden haben. Sofern er nicht an einem Oberfeuerwehrmann-Lehrgang mit Erfolg teilgenommen hat, muß gewährleistet sein, daß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf anderem Wege erworben wurden.

1.2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandmeister wird in den Brandmeisterlehrgängen für freiwillige Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach dem hierfür vorgesehenen Stoffplan durchgeführt.

Die Ausbildung schließt mit der Brandmeisterprüfung für freiwillige Feuerwehren ab.

1.3 Brandmeisterprüfung

1.31 In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er für die Aufgaben eines Brandmeisters befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

1.32 Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. praktischer Feuerwehrdienst
(Ausbildungsvorschriften, Befehlserteilung, Auftreten),
2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
3. Atemschutz,
4. Löschmittel und Löschverfahren,
5. Löschwasserversorgung,
6. Einsatzlehre,
7. Unterrichtserteilung.

2. Hauptbrandmeister

2.1 Auswahl

Der Träger des Feuerschutzes kann einen Brandmeister (SB) zur Hauptbrandmeisterprüfung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren v. 11. März 1959 (GV. NW. S. 57) erfüllt und nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters geeignet erscheint. Der Anwärter muß sich als Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit zwei Gruppen oder als Stellvertreter des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr mit mehr als zwei Gruppen oder als Zugführer bewährt haben.

2.2 Die Ausbildung zum Hauptbrandmeister wird in den Hauptbrandmeisterlehrgängen für freiwillige Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach dem hierfür vorgesehenen Stoffplan durchgeführt. Die Ausbildung schließt mit der Ablegung der Hauptbrandmeisterprüfung für freiwillige Feuerwehren ab.

2.3 Hauptbrandmeisterprüfung

2.31 In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er für die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.32 Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. praktischer Feuerwehrdienst
(Ausbildungsvorschriften, Befehlserteilung, Auftreten),
2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
3. Verbrennungs- und Wärmelehre,
4. Baukunde,
5. vorbeugender Brandschutz,
6. Atemschutz,
7. Löschmittel und Löschverfahren,
8. Löschwasserversorgung,
9. Einsatzlehre,
10. Verwaltungs- und Rechtskunde auf dem Gebiete des Feuerschutzes,
11. Unterrichtserteilung.

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Meldung zum Lehrgang

Der Träger des Feuerschutzes meldet den Anwärter zum Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule über den Kreisbrandmeister bei dem Bezirksbrandmeister, den Anwärter zum Hauptbrandmeister unter Beifügung eines Befähigungsberichtes mit kurzen, aber vollständigen Angaben über seinen Werdegang in der freiwilligen Feuerwehr an. Die Bezirksbrandmeister melden nach Prüfung der Unterlagen die Anwärter

- a) für die Teilnahme am Brandmeister-Lehrgang, nach Aufforderung durch die Landesfeuerwehrschule zahlenmäßig,
- b) für die Teilnahme am Hauptbrandmeister-Lehrgang unter Beifügung des Befähigungsberichtes namentlich bei der Landesfeuerwehrschule an.

Angehörige nebenberuflicher Werkfeuerwehren werden von den Betrieben mit den gleichen Angaben bei der Landesfeuerwehrschule angemeldet.

3.2 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuß für die Brandmeisterprüfung besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem und je einem Vertreter der freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren als Beisitzern.

Der Prüfungsausschuß für die Hauptbrandmeisterprüfung besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem sowie zwei Vertretern der freiwilligen Feuerwehren und einem Vertreter der Berufsfeuerwehren als Beisitzern.

Die Vertreter der freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens den Dienstgrad eines Hauptbrandmeisters haben. Der Vertreter der Berufsfeuerwehr soll dem höheren Dienst angehören. Die Beisitzer sowie je ein Stellvertreter werden vom Innenminister auf die Dauer von vier Jahren berufen. Als Stellvertreter eines Beisitzers kann ein Angehöriger der anerkannten Werkfeuerwehren berufen werden.

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Innenminister kann einen stimmberechtigten Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

Für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse gilt § 17 Abs. 4 FSHG entsprechend.

3.3 Prüfung

3.31 Zeitpunkt

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt für die Prüfung fest. Er benachrichtigt den Innenminister und die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

3.32 Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung;
Gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
Befriedigend	(3) =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
Ausreichend	(4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Mangelhaft	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln;

Ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Der Prüfungsausschuß beschließt über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Prüfungsergebnisses.

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mit. Er teilt das Ergebnis ferner dem Träger des Feuer-schutzes unter Beifügung eines für den Prüfling bestimmten Prüfungszeugnisses mit.

3.33 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Prüflinge, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

4. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 1991.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.